

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wermelskirchen für die Nutzung von städtischen Sporthallen und sonstigen Einrichtungen vom 01.01.2021**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Teil I. - Sporthallen**

##### **A. Allgemeiner Teil Sporthallen**

- § 1 Zweck
- § 2 Allgemeines
- § 3 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen
- § 4 Benutzungszeiten
- § 5 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars
- § 6 Verkauf von Waren
- § 7 Werbung in Turn- und Sporthallen
- § 8 Hausrecht
- § 9 Differenzen/Zu widerhandlungen

##### **B. Sportliche Nutzung von Sporthallen**

- § 10 Benutzerkreis
- § 11 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt
- § 12 Haftung
- § 13 Benutzungsentgelte
- § 14 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen
- § 15 Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen/Aushänge

##### **C. Nicht sportliche Nutzung von Sporthallen**

- § 16 Nutzung
- § 17 Benutzungsentgelte
- § 18 Antrag auf Vermietung
- § 19 Nutzer
- § 20 Haftung des Mieters
- § 21 Haftung der Stadt
- § 22 Einbringung von Einrichtungsgegenständen
- § 23 Kündigungsrecht

#### **Teil II. - sonstige städtische Einrichtungen / Räumlichkeiten**

##### **A. Allgemeiner Teil sonstige Einrichtungen / Räumlichkeiten**

- § 24 Zweck
- § 25 Allgemeines
- § 26 Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars

##### **B. Nutzung sonstiger städtischer Einrichtungen / Räumlichkeiten**

- § 27 Nutzung von sonstigen städtischen Einrichtungen
- § 28 Antrag auf Vermietung
- § 29 Benutzungsentgelte
- § 30 Haftung des Mieters
- § 31 Haftung der Stadt
- § 32 Einbringung von Einrichtungsgegenständen
- § 33 Kündigungsrecht

**Teil III. - Entgelte**

- § 34 Entgelte
- § 35 Entgeltspflicht
- § 36 Fälligkeit der Entgelte
- § 37 Sondervereinbarungen

**Teil IV Inkrafttreten**

- § 38 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 sportliche Nutzung
- Anlage 2 nicht-sportliche Nutzung
- Anlage 3 Grundentgelte zur Entgelteordnung

## **I Sporthallen**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Zweck**

1. Die städtischen Sporthallen werden, in schulischen Belangen vom Amt für Jugend, Bildung und Sport (nur für Schulen) und vom Amt für Gebäudemanagement für alle sonstigen Veranstaltungen, im Auftrag des Bürgermeisters verwaltet.
2. Die Turn- und Sporthallen der Stadt Wermelskirchen sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Turn- und Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind die:
  - Mehrzweckhalle Dabringhausen
  - Mehrzweckhalle Dhünn
  - Sporthalle Schubertstraße
  - Sporthalle Am Schwanen
  - Turnhalle Dörpfeldschule
  - Sporthalle Gymnasium
  - Turnhalle Höferhof
  - Turnhalle Jörgensgasse
  - Turnhalle Pestalozzischule
  - Turnhalle Tente
  - Turnhalle Stockhauser Straße (ehem. WTV-Halle)
  - Turnhalle Waldschule
  - Mehrzweckräume Hüniger
  - Mehrzweckraum Turnhalle Stockhauser Straße
  - Jugendraum Mehrzweckhalle Dabringhausen
  - Vereinsraum Mehrzweckhalle Dabringhausen
3. Die Stadt Wermelskirchen kann Turn- und Sporthallen sowie deren Einrichtungsgegenstände auch an andere Dritte nach Maßgabe dieser Ordnung vermieten, soweit nicht die Belange der Wermelskirchener Schulen, der Sportvereine mit Sitz innerhalb von Wermelskirchen, sonstiger Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen, oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
4. Die Benutzungsrechte und -pflichten richten sich nach dieser Entgeltordnung und sind in einen
  - Teil I Sporthallen
  - Teil II Sonstige städt. Einrichtungen / Räumlichkeiten
  - Teil III Entgeltegegliedert.

#### **§ 2 Allgemeines**

1. Grundlage für die Belegung der Turn- und Sporthallen für die sportliche Nutzung sind die Belegungspläne.

2. Ein Rechtsanspruch auf Belegung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung berechtigt dazu, dass die beantragte Einrichtung 14 Tage für den Antragsteller freigehalten wird. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung.
3. Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken werden nur in Ausnahmefällen gestattet.
4. Privaten Zwecken dienende Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) werden nur in Ausnahmefällen gestattet.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
6. Die Stadt kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen werden.
7. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden.
8. Den Weisungen des Hausmeisters/ städt. Bediensteten ist Folge zu leisten.

### **§ 3 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen**

1. Die Sporthallen können entsprechend ihrer Ausstattung für sportliche Zwecke genutzt werden.
2. Das Gebäude darf nur im Beisein des Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten werden.
3. Beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen muss dauernd ein Verantwortlicher anwesend sein, der für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen hat. Der Verantwortliche hat alle Eintragungen in das Belegungsheft der städtischen Einrichtung vor Beginn der Nutzung ordentlich durchzuführen. Sollten während der Nutzung Störungen oder Beschädigungen auftreten, sind diese im Belegungsheft zu vermerken.
4. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß "Erste Hilfe" leisten können.
5. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.
6. Nach Ende der Benutzung darf der Verantwortliche die Halle erst verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßigem Zustand überzeugt hat.

7. Das Betreten von Räumen, die nicht für den Schul- und Vereinssport sowie für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist nicht gestattet.
8. Für das Wechseln der Kleidung sind ausschließlich die Umkleieräume zu benutzen.
9. Rauchen und Alkoholgenuss ist in **allen** Räumen untersagt. Ausgenommen bleibt der Ausschank nach § 6 Nr. 1.
10. Wird durch eine Veranstaltung eine Sporthalle stark verunreinigt, kann das Gebäudemanagement verlangen, dass die Kosten der Reinigung vom Veranstalter getragen werden.
11. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur dann gestattet, wenn geeignete Räume und Schränke zur Verfügung stehen. Die Genehmigung des Gebäudemanagements ist vorher einzuholen.
12. Für den Verlust oder die Beschädigung vereinseigener Geräte wird keine Haftung übernommen.
13. Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Hallen und Hallengelände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gebäudewirtschaft zu Reklamezwecken benutzt werden. Lautsprecheranlagen dürfen nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister genutzt werden.
14. Die leihweise Entnahme von Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
15. Die Hallen dürfen nur mit hellen (nicht färbenden) sauberen Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden. Barfußlaufen ist nicht erlaubt; Ausnahmen sind Sportveranstaltungen, die barfuß ausgeübt werden. (Hier ist auf ausreichende Hygiene zu achten)

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

1. Die Sporthallen stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:30 - 18:00 Uhr. Je nach Bedarf samstags von 7:30 - 12:00 Uhr.
2. In der Zeit von 18:00 - 21:30 Uhr (montags - freitags) und in den für die Schulen eingeräumten, von diesen aber nicht genutzten Zeiten, werden den dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossenen Vereinen von dem Gebäudemanagement in Verbindung mit dem Vorstand des Stadtsportverbandes ohne Rechtsanspruch Übungszeiten zugewiesen. Entsprechende Anträge sind an den Stadtsportverband zu richten.
3. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis spätestens 22:00 Uhr verlassen sind.

4. Zwecks Durchführung der Grundreinigung, baulicher Maßnahmen und Abgeltung des Urlaubes der Hallenwarte/Hausmeister sind die Sporthallen grundsätzlich wie folgt für den Übungsbetrieb geschlossen:
  - a) in den Osterferien: 1 Woche
  - b) in den Sommerferien
    - Sporthallen Am Schwanen, Gymnasium und Schubertstr.: 3 Wochen
    - alle anderen Hallen: ganz
  - c) in den Herbstferien: 1 Woche
  - d) in den Weihnachtsferien: 1 Woche
5. Eine Nutzung der Hallen in den betriebsfreien Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das bedeutet für den Nutzer Übertragung der Schlüsselgewalt und Übernahme der Reinigungskosten.
6. Gruppen bzw. Vereine, die sich nicht dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossen haben, erhalten nur dann Trainingsstunden, wenn weder die Schulen noch die Mitgliedervereine für diese Zeiträume entsprechende Anträge gestellt haben.
7. Stellt ein Mitgliedsverein nachträglich einen Antrag auf Nutzung von Übungszeiten, die mittlerweile den unter § 4 Absatz 6 genannten Gruppen/Vereinen zugewiesen wurden, so haben die Letztgenannten von ihrem Recht sofort zurückzutreten.
8. Schulen, Vereine und Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten ohne Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzzeiten zurücktreten, wenn in den Hallen Reparaturarbeiten oder schulische bzw. städtische Veranstaltungen stattfinden.
9. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
10. Vereinen oder Gruppen, die die Sporthallen bezüglich der Teilnehmerzahl (mindestens 10 Personen) und der zur Verfügung gestellten Übungszeit regelmäßig (an je 3 aufeinander folgenden Übungsabenden oder ein fünftel der Übungsabende innerhalb eines Jahres) nicht genügend ausnutzen, kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
11. An den Wochenenden stehen die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung.
12. Werden Turn- und Sporthallen für städt. Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benötigt, so sind die jeweiligen Benutzer so rechtzeitig zu informieren, dass der Übungsbetrieb für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Hallen entweder verlegt oder eingestellt werden kann. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars**

1. Das Auf - und Verstellen der Geräte und der Abbau hat unter Aufsicht des Lehrers bzw. des Übungsleiters zu erfolgen.
2. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Ein Verknoten der Tuae ist untersagt.
3. Magnesia und Kreide sind in besonderen Behältern zu verwahren. Geräte, die mit Magnesia oder Kreide benutzt wurden, sind nach erfolgter Inanspruchnahme zu reinigen.
4. Sämtliche Geräte (auch Bälle) sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
5. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefer zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
6. Ballspiele sind nur statthaft, wenn dadurch Wände, Fenster, Lampen oder Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Hierzu sind geeignete Hallenbälle zu verwenden (z.B. Hallenfußbälle). Turngeräte oder deren Teile dürfen nicht als Spielzeuge benutzt werden.
7. Das Üben mit Hanteln, Gewichten und Gummistoßkugeln ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
8. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelstangen dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
9. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
10. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Amt für Jugend, Bildung und Soziales der Stadt Wermelskirchen anzuzeigen und im Hallenbuch (sofern vorhanden) zu vermerken. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
11. Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet. Dies gilt auch bei Turniere, Meisterschaften und Wettkämpfen.

## **§ 6 Verkauf von Waren**

1. Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in städtischen Sportstätten ist den Nutzern bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen, dass
  - die gewerberechtlichen Bestimmungen beachtet werden,
  - die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung selbsttätig zu beseitigen,
  - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden,
  - bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.
2. Spirituosen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und auf den Tribünen ist verboten.

## **§ 7 Werbung in Sporthallen**

1. In städtischen Sporthallen darf in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement sowie dem Hallenwart Werbung angebracht werden. In Anlehnung an die Saisonzeiten darf Werbung vom 01.09. bis 30.08. des Folgejahres angebracht werden. Die Werbung muss so stabil installiert werden, dass auch bei starkem Kontakt mit Bällen keine Gefahr von der Werbung ausgeht bzw. von den Materialien keine Gefährdung ausgeht (z.B. scharfe Kanten). Die Werbung ist dem Gebäudemanagement schriftlich mit Angabe der Maße anzuzeigen.
2. Die Werbeflächeneinheiten betragen auf den Seitenwänden jeweils 1,00 m x 2,00 m, auf der Längswand gegenüber der Zuschauertribüne 0,80 m x 1,60 m. Die Buchung mehrerer nebeneinander oder übereinander liegender Werbeflächen für großflächigere Werbung ist zulässig.
3. Werbeflächen auf den Böden werden da zur Verfügung gestellt, wo es technisch und funktional machbar ist.
4. Ist das Anbringen neuer Werbeflächen beabsichtigt, ist die Werbung dem Gebäudemanagement mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Ein Recht auf die Anbringung besteht nicht. Das Gebäudemanagement kann die Anbringung der Werbung untersagen, wenn z. B. nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder andere Gründe gegen die Anbringung von Werbung sprechen.
5. Die Anbringung von Werbung in der Mehrzweckhalle Dabringhausen wird abweichend von den vorgenannten Regeln durch den „Förderverein Mehrzweckhalle Dabringhausen“ koordiniert; der Förderverein übernimmt im Auftrag des Gebäudemanagements die Genehmigung, Ablehnung oder Platzierung von Werbung und erhält die Einnahmen dieser Werbung. Sofern andere Vereine zweckgebundene Werbung akquirieren, sollen Ihnen daraus resultierende Einnahmen auch zufließen.



## **§ 8 Hausrecht**

1. Das Hausrecht wird durch das Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen - insbesondere durch die Hausmeister/Hallenwarte - ausgeübt. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Bestimmungen beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen.

## **§ 9 Differenzen/Zuwiderhandlungen**

1. Über alle Differenzen, die sich zwischen dem Amt für Jugend, Bildung und Sport und den Benutzern/Veranstaltern über Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der Sporthallen ergeben, entscheidet der Sportausschuss nach vorheriger Anhörung des Stadtsportverbandes endgültig.
2. Wird durch Mitglieder eines Vereins bzw. einer Übungsgruppe oder durch einen Veranstalter gegen diese Ordnung verstoßen so kann
  - a) der zeitweise oder gänzliche Ausschluss von der Benutzung städtischer Sportstätten sowohl für einzelne Mitglieder als auch für den gesamten Verein festgesetzt werden;
  - b) eine strafrechtliche Verfolgung beantragt werden, falls eine strafbare Handlung begangen wurde.

## **B Sportliche Nutzung**

### **§ 10 Benutzerkreis**

1. Die Turn- und Sporthallen stehen Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Gruppen und Vereinigungen nach Maßgabe dieser Ordnung und dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.
2. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, die eigene Jugendgruppen und/oder Jugendmannschaften unterhalten und Mitglied im Stadtsportverband sind, bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen vorrangig behandelt.
3. Jegliche Inanspruchnahme von Turn- und Sporthallen bedarf einer besonderen Zulassung durch das Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen. Die nutzenden Sportvereine sowie sonstigen Gruppen und Vereinigungen erkennen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten die Vorschriften dieser Ordnung ausdrücklich an.
4. Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen außerhalb der Belegungspläne sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen einzureichen.
5. Bei größeren sportlichen Veranstaltungen ist der Mieter dafür verantwortlich, dass

Zeitpunkt, Art und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung vorsorglich der Feuerwehr mitgeteilt werden.

### **§ 11 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt**

1. Die Hallenaufsicht obliegt den jeweiligen Hausmeistern/Hallenwarten laut Dienstplan.
2. Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt der jeweilige Übungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten. Den Anordnungen und Weisungen der Hausmeister/Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen (Lehrpersonen/Übungsleiter) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann durch die Stadt Wermelskirchen ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.

### **§ 12 Haftung**

1. Die Inanspruchnahme der Sporthallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers oder Veranstalters. Er hat die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen.  
Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind unverzüglich schriftlich dem Amt für Jugend, Bildung und Soziales der Stadt Wermelskirchen anzuzeigen und im Hallenbuch (sofern vorhanden) zu vermerken. Dies gilt auch für während der Benutzung entstandene Schäden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Eventuelle Ansprüche von Geschädigten, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht hergeleitet werden, gehen zu Lasten der Übungsleiter.
2. Für Schäden jeder Art, die einem Benutzer, Veranstalter oder Dritten aus der Inanspruchnahme der Sporthallen einschließlich der Nebenräume und der Turngeräte erwachsen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden am Eigentum Dritter, § 12 Absatz 6 bleibt unberührt.
3. Der Benutzer/Veranstalter hat die Stadt Wermelskirchen von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
4. Das den Benutzern/Veranstaltern nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Haftpflichtrisiko ist durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken. Auf Verlangen hat der Benutzer/Veranstalter den Versicherungsschein vor Beginn der Nutzung dem Gebäudemanagement vorzulegen.
5. Für Schäden an Sporthallen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer/Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen sowie Grünanlagen der Sporthallen.
6. Die Haftung der Stadt Wermelskirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

7. Im Fall der Schlüsselvergabe haftet der Mieter nicht nur für einen eventuellen Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc.).

### **§ 13 Benutzungsentgelte**

Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Nebenräume durch den Benutzerkreis im Sinne des § 10 dieser Benutzungsordnung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach Teil III „Entgelte“ dieser Ordnung und wird bei Erteilung der Genehmigung bzw. mit Erstellung der Hallenbelegungspläne festgesetzt.

### **§14 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen**

1. Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen den aufsichtsführenden Lehrpersonen.
2. Die aufsichtsführenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schüler die Sportstätte verlassen haben.

### **§ 15 Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen/Aushänge**

Vereinseigene Schränke, Geräte usw. dürfen in den Sporthallen nur mit Genehmigung des Gebäudemanagements aufgestellt werden. Die Anbringung von Plakatanschlagen sowie der Aushang von vereinsinternen Informationen darf nur in Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister an den dafür zuständigen Stellen erfolgen.

## **C Nicht-sportliche Nutzung von Sporthallen**

### **§ 16 Nicht-sportliche Nutzung von Sporthallen**

1. Eine Vermietung der Sporteinrichtungen nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung für nicht sportliche Zwecke ist während der Belegung für den Schulsport (außerhalb der Schulferien) nicht möglich.
2. Weiterhin ist eine Vermietung von Turn- und Sporthallen grundsätzlich nur außerhalb der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Stadtsportverband/dem Sportstättennutzer eine Ausnahmeregelung erfolgen.
3. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Turn- und Sporthallen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und besenrein verlassen sind und für schulische/sportliche Zwecke ohne Verzögerung zur Verfügung stehen.
4. Veranstaltungen für nicht sportliche Zwecke in Sporthallen von nicht ortsansässigen Veranstaltern müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Veranstaltungen für geschlossene Gesellschaften sind nicht möglich.

### **§ 17 Benutzungsentgelte**

1. Für die nicht sportliche Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Nebenräume und Außenanlagen wird ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Entgeltsätzen in Teil III und wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt.
2. Werden Einrichtungen oder einzelne Räume gemäß § 1 Absatz 3 dieser Ordnung regelmäßig (z.B. monatliche Zeitabstände o.ä.) für nicht sportliche Zwecke in Anspruch genommen, sind die Termine rechtzeitig, möglichst zu Jahresbeginn, dem Gebäudemanagement mitzuteilen.

### **§ 18 Antrag auf Vermietung**

1. Eine Vermietung erfolgt nur auf schriftlichem Antrag, anhand des Vordrucks der Stadt Wermelskirchen. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei dem Gebäudemanagement der Stadt Wermelskirchen einzureichen. Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten, oder die verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind.
2. Über den Antrag entscheidet das Gebäudemanagement unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.
3. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen und/oder eine Kautions zu stellen.

4. Der Abschluss des Mietvertrages macht andere notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich.
5. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet, in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat.

### **§ 19 Nutzer**

1. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter beim zuständigen Hausmeister anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden.
2. Der Mieter und der verantwortliche Leiter haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
3. Die überlassenen Turn- und Sporthallen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden. Der Auf-, Ab- und Umbau wird in der Regel vom Mieter selbst durchgeführt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden an den Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort, spätestens bei Veranstaltungsende, schriftlich mitzuteilen. Die benutzten Einrichtungen und Außenanlagen müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
4. Außer den überlassenen Turn- und Sporthallen mit Inventar dürfen die dazugehörenden Nebenräume (z.B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.
6. Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionsverpackungen ist zu verzichten. Sonstige Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten. Die Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls obliegt dem Nutzer.
7. Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeirechtliche, brandschutzrechtliche und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend, zu beachten, Veranstaltungen ggf. bei der GEMA anzumelden

und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und der Lärmbekämpfung (§§ 9 - 11 LImSchG) sind strikt einzuhalten. Der Mieter sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und deren Umgebung.

8. Bei größeren Veranstaltungen ist der Mieter dafür verantwortlich, dass ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen (Sanitätsdienst) vorhanden sind.
9. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
10. Wildes Plakatieren ist untersagt. Plakate dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister an den dafür zuständigen Stellen aufgehängt werden und müssen nach Veranstaltungsende wieder entfernt werden.

## **§ 20 Haftung des Mieters bei Nutzung von Sporthallen**

1. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Stadt oder bei den Bevollmächtigten zu erheben. Ansonsten gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2. Der Mieter haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstanden Schäden an den Turn- und Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Wermelskirchen auf seine Kosten behoben.
3. Der Mieter hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

## **§ 21 Haftung der Stadt bei Nutzung von Sporthallen**

Sowohl die Stadt als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für evtl. bei der Benutzung der Turn- und Sporthallen und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung, sie geht ausschließlich zu Lasten des Mieters.

## **§ 22 Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

1. Der Mieter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den angemieteten Räumen.
2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste und ähnliches) auftreten können. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt sein.
3. Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Ausschmückungen usw. nach der Veranstaltung bzw. am im Mietvertrag geregelten Abbautag entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Wermelskirchen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

## § 23 Kündigungsrecht

1. Die Stadt Wermelskirchen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn
  - Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
  - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
  - die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Wermelskirchen eingegangen ist.
  - wenn die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt

Im Falle der Kündigung durch die Stadt Wermelskirchen hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

2. Der Mieter kann unten den nachfolgenden Bedingungen ganz oder teilweise vom Mietvertrag zurücktreten:

Bis 6 Wochen vor der Veranstaltung muss ein Betrag in Höhe von 10 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden,

bis 4 Wochen vor der Veranstaltung muss ein Betrag in Höhe von 20 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden,

bis 2 Wochen vor der Veranstaltung muss ein Betrag in Höhe von 30 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden,

bis 1 Woche vor der Veranstaltung muss ein Betrag in Höhe von 60 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden,

weniger 1 Woche vor der Veranstaltung muss der volle Betrag des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden.



## **II. sonstige Einrichtungen / Räumlichkeiten**

### **A Allgemeiner Teil sonstige städtische Einrichtungen**

#### **§ 24 Zweck**

Die jeweiligen Veranstaltungsräume/Einrichtungen werden entsprechend ihrer/seiner Ausstattung für kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, sofern hierdurch nicht Belange der Stadt Wermelskirchen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Zu den sonstigen Einrichtungen / Räumlichkeiten im Sinne dieser Satzung zählen

- Päd. Zentrum Gymnasium
- Aula Schwanenschule
- Bürgerzentrum
- Bürgerhäuser
- Freizeitpark Eifgen
- Mehrzweckräume Thomas-Mann-Straße

#### **§ 25 Allgemeines**

1. Das Mitbringen und Zurschaustellung von Tieren ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt.
2. Kraftfahrzeuge, Fahrräder usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
3. Zum Wechseln der Kleidung sind, sofern vorhanden, die Umkleieräume zu benutzen. Für die Ablage von Kleidungsstücken muss die Garderobe benutzt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderobe von den Besuchern beachtet wird. Für die Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter.
4. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen werden.
5. Vorhandene Stellwände, Leuchten, Vitrinen usw. stehen für Ausstellungszwecke zur Verfügung. Sie sind schonend zu behandeln und nach Beendigung der Ausstellung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. In die Stellwände dürfen Nägel, Haken usw. nicht eingeschlagen werden.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften (Jugendschutzbestimmungen, Versammlungsstättenverordnung usw.) zu beachten.  
Ab 200 erwarteten Besuchern wird durch die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache gestellt. Die Anforderung und Bezahlung sowie die rechtzeitige Information der Feuerwehr bei Absage oder Verlegung der Veranstaltung obliegt dem Mieter.

Falls Speisen und/oder Getränke verkauft werden sollen, ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Stadt Wermelskirchen zu klären, ob hierfür eine Genehmigung erforderlich ist. Im erforderlichen Falle hat der Mieter dafür zu sorgen, dass ein Meister für Veranstaltungstechnik die Veranstaltung begleitet.

Der Mieter hat ggf. die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden.

7. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet, ob und in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat.
8. Die Benutzung des Flügels ist im Antrag kenntlich zu machen. Die Kosten der Benutzung sind in der Entgeltordnung geregelt. Das Stimmen ist nicht im Entgelt inbegriffen.
9. Das Rauchen ist in allen Veranstaltungsräumen grundsätzlich untersagt.

### **§ 26 Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars**

1. Alle Veranstaltungen müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Lärmpegel auf das Mindestmaß zu begrenzen.
2. Bei Ausstellungen hat der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände selbst zu versichern und während der Öffnungszeiten eine Aufsichtsperson zu stellen. Die Stadt übernimmt keine Haftung.
3. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt (Hausmeister) oder bei entsprechender Erlaubnis durch eine sachkundige Person bedient werden.  
Der Zutritt zum Regieraum ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Hausmeister gestattet.  
Das Betreten von Räumen, die nicht für die jeweiligen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist untersagt.
4. Der Kamin darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden. Bei Veranstaltungsende ist sicherzustellen, dass das Feuer erloschen ist.

## **B. Nutzung von sonstigen städt. Einrichtungen**

### **§ 27 Nutzung von sonstigen städt. Einrichtungen**

1. Die Erlaubnis zur Benutzung von Veranstaltungsräume erteilt der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag; Vordrucke sind beim Amt für Gebäudemanagement erhältlich. Die Benutzung der Küche und Ihrer Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Entnommenes Inventar ist gereinigt zurückzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Räume besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte abgeleitet werden.
2. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Schäden sind auf der Grundlage des Neuwertes zu ersetzen. Die Stadt kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verlangen, wenn nach Art der Veranstaltung Beschädigungen nicht auszuschließen sind. Sportliche und ähnliche Aktivitäten, die die Veranstaltungsteilnehmer gefährden oder die Einrichtungen beschädigen könnten, sind nicht gestattet.
3. Die Herrichtung des Veranstaltungsraumes (Aufbau der Bühne, des Mobiliars usw.) übernimmt der Mieter nach den Anweisungen des Hausmeisters. Für die Bestuhlung gilt der Bestuhlungsplan der Vermieterin. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht ändern und nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Die für den Veranstaltungsort jeweils gültigen Bestuhlungspläne einschließlich der darin festgelegten Personenzahlen sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Stehempfänge sind ausschließlich in den Bürgerhäusern (max. 150 Personen) und dem Bürgerzentrum (max 1.500 Personen) zulässig. Der Bestuhlungsplan ist in den Veranstaltungsobjekten ausgehängt. Die Vermieterin kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden. Der Abbau der Bühne, des Mobiliars usw. obliegt dem Mieter.
4. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Nägel, Haken, Stifte etc.. dürfen nicht in den Boden, in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen oder das Herabfallen von Gegenständen haben. Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch seitliche Abstützung gesichert werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Ballons nicht gestattet.
5. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die beim jeweiligen Programmpunkt benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt auf der Bühne untersagt.

6. Wird ein Veranstaltungstechniker benötigt, wird dieser vom Amt für Gebäudemanagement beauftragt. Die Kosten für das Fachpersonal sind vom Veranstalter zu tragen. In Ausnahmefällen kann auch der Veranstalter einen qualifizierten Veranstaltungstechniker stellen. Die Eignung ist dem Vermieter nachzuweisen.
7. Den Veranstaltern ist freigestellt, in welcher Weise sie ggf. eine Bewirtung vornehmen. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das billiger als Bier ist. Sofern Inventar (Geschirr usw.) benutzt wird, ist dieses nach Benutzung zu reinigen.  
Der Mieter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen, zu denen das vorhandene Geschirr nicht genutzt wird, auf den Gebrauch von Einwegprodukten (Geschirr, Besteck usw.) zu verzichten.

### **§ 28 Antrag auf Vermietung**

Das Verhältnis zwischen der Stadt Wermelskirchen (Vermieterin) und dem Veranstalter (Mieter) wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung.

Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung.

Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Nutzung der Räume bedarf der besonderen Vereinbarung.

### **§ 29 Benutzungsentgelte**

Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Räume und Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Das Benutzungsentgelt muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung dem Konto der Stadtkasse gutgeschrieben werden. Bei Überweisung ist das Kassenzeichen anzugeben.

### **§ 30 Haftung des Mieters bei Nutzung von sonstigen städt. Einrichtungen**

Werden von Dritten im Rahmen der beantragten Nutzung bei Personen- bzw. Sachschäden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, haftet ausschließlich der Mieter.

### **§ 31 Haftung der Stadt bei Nutzung von sonstigen städt. Einrichtungen**

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung verhindern oder beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Die Stadt Wermelskirchen stellt ihre Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung. Mängel sind vom Mieter unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

### **§ 32 Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

1. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung.  
Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände zu entfernen und die Räume und Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände kostenpflichtig für den Mieter entfernen zu lassen, wenn nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert werden.  
Abfälle und Leergut sind von dem Veranstalter zu entsorgen.
2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

### **§ 33 Kündigungsrecht**

1. Die Beauftragten der Stadt Wermelskirchen - insbesondere die Hausmeister - üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Gebäude und auf dem dazu gehörenden Gelände untersagen.
2. Wird durch den Mieter gegen diese Ordnung verstoßen, so kann ein zeitlich begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Benutzung des entsprechenden Gebäudes festgesetzt werden.

### **Teil III. - Entgelte**

#### **§ 34 Entgelte**

1. Für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Turn- und Sporthallen zu sportlichen und zu nicht sportlichen Zwecken sowie in § 24 dieser Ordnung genannten sonstigen städtischen Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden Entgelte erhoben. Das Entgelt wird pauschal festgelegt. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten sofern nicht etwas anderes in der Entgeltetabelle angegeben ist. § 3 Abs. 10 bleibt unberührt.
2. Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, wird vorher eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart oder wenn möglich eine Abrechnung über Verbrauchszähler durchgeführt.
3. Die Entgelte für die sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen richten sich nach der Anlage 1.
4. Die Entgelte für die nicht-sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie die Entgelte für die Nutzung von sonstigen städtischen Immobilien richten sich nach der Anlage 2.

#### **§ 35 Entgeltspflicht**

1. Entgeltpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser das Entgelt.
2. Schulen und juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen nicht der Entgeltspflicht.

#### **§ 36 Fälligkeit der Entgelte**

1. Bei regelmäßiger Nutzung der Hallen erfolgt die Entgeltberechnung halbjährlich im Voraus. Die Nutzer haben zum 1.1. und 1.7. die Belegungspläne des jeweils kommenden Halbjahres einzureichen.
2. Bei Nutzung der Hallen für nicht sportliche Zwecke sowie bei Nutzung der sonstigen Räumlichkeiten, ist das Entgelt eine Woche nach der Veranstaltung zu zahlen.

#### **§ 37 Sondervereinbarungen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Fällen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

## **IV Inkrafttreten**

### **§ 38 Inkrafttreten**

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sporthallen der Stadt Wermelskirchen vom 01.08.2013 und die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Einrichtungen vom 01.01.2009 sowie die Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum der Stadt Wermelskirchen vom 01.01.2002 und die Benutzungsordnung für die städtischen Bürgerhäuser Eich 6/8 vom 01.11.1996 aufgehoben.

## Anlage 1: sportliche Nutzung

### 1.1 Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes

Für die Mitgliedervereine des Stadtsportverbandes entfallen ab dem 01.01.2019 die Entgelte.

### 1.2 Sportvereine außerhalb des Stadtsportverbandes

Die Entgelte für sportliche Nutzungen werden pro angefangene Zeitstunde und Halleneinheit abgerechnet. Grundlage ist der Hallenbelegungsplan:

Objekt / Halle	Halleneinheiten	Benutzungsentgelt in € pro Halleneinheit / Stunde
<u>Mehrzweckhallen</u>		
MZH Dabringhausen	3	
MZH Dhünn	1	
<u>Turnhallen</u>		
Dörpfeldhalle	1	
Höferhof	1	
Jörgensgasse	1	
Pestalozzihalle	1	
Tente	1	
WTV-Halle	1	<b>2,50 €</b>
Gymnasiumhalle	2	
Schuberthalle	2	
Schwanenhalle	3	
Waldschule	1	
<u>Sonderräume</u>		
	1	
Mehrzweckraum Hüngrer	1	
Mehrzweckraum WTV-Halle	1	
Jugendraum MZH Dabringhausen	1	
Vereinsraum MZH Dabringhausen	1	



## **Anlage 2: nicht-sportliche Nutzung**

### **1. Ermäßigungen**

- 1.1 Sofern Veranstaltungen in anderen städtischen Räumen stattfinden, die in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich genannt sind, so ist diese Entgeltordnung analog anzuwenden.
- 1.2 Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, die länger als 2 Tage dauern.
- 1.3 Drei Veranstaltungen nicht kommerzieller Art im Kalenderjahr, die von WiW Marketing e.V. durchgeführt werden, sind kostenfrei.
- 1.4 Zeugnisausgaben und allgemeine Schulveranstaltungen von Wermelskirchener Schulen sind kostenfrei.
- 1.5 Veranstaltungen von Fraktionen und der im Rat der Stadt Wermelskirchen mit einer Fraktion vertretenen Partei/Wählervereinigung sowie ihrer Vereinigungen sind kostenfrei.
- 1.6 Für alle in dieser Entgeltordnung geregelten Fälle ist diese Ordnung bindend und ohne Ermessensspielraum.
- 1.7 Ortsansässige Vereine erhalten für Veranstaltungen, sofern sie ohne Eintritt und/oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden eine Ermäßigung in Höhe von 60% auf das Grundentgelt. Hierzu gehören folgende Veranstaltungen:
  - a) des Stadtsporthalbenverbandes, der Kulturgemeinde, des Stadtjugendringes, der Heimat- und Vertriebenenverbände sowie deren angeschlossene Vereine
  - b) der Vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind
  - c) der Kirchengemeinden/Glaubensgemeinschaften
  - d) der Gewerkschaften, Berufsverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - e) Kunstausstellungen

Folgende Veranstaltungen erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 60%, auch wenn sie mit Eintritt oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden:

  - f) der unter a) bis e) genannten Veranstalter bei Jubiläen (jeweils alle 25 Jahre)
  - g) Wohltätigkeitsveranstaltungen
  - h) Betriebssportveranstaltungen
- 1.8 Ortsansässige Veranstalter erhalten für
  - Abschlussfeiern von Wermelskirchener Schulen, Abibälle,
  - Betriebsfeste,
  - Familienfeiern in den Räumen der Mehrzweckhallen Dabringhausen und Dhünn

eine Ermäßigung in Höhe von 12,5% auf das Grundentgelt.

## **2. Höhe des Entgeltes**

- 2.1 Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Grundentgelten (Anlage) als Bestandteil dieser Entgeltordnung. Das Entgelt bezieht sich auf den Veranstaltungstag. (bis 01:00 des Folgetages)
- 2.2 Auf- bzw. Abbautage vor oder nach der Veranstaltung werden mit 60 €/Tag berechnet.
- 2.3 Für die Benutzung des Flügels/Klaviers wird ein Entgelt von 35,- € erhoben; die Kosten des Klavierstimmens sind bei Anforderung des Veranstalters zusätzlich zu bezahlen.
- 2.4 Für die Nutzung der Wahlurnen wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 € je Wahlurne erhoben.
- 2.5 Der Veranstalter hat eine Gebühr in Höhe von
  - 10 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,
  - 20 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,
  - 30 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,
  - 60 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 1 Woche vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt,mindestens jedoch 25 EUR.
- 2.6 Die Nutzung des Sitzungsraumes durch die Musikschule dienstags bis 18:00 Uhr, mittwochs und samstags ganztägig durch die Musikschule unterliegt nicht dieser Entgeltordnung und ist damit kostenfrei. Sofern die Musikschule diese Nutzung in Einzelfällen nicht wahrnimmt und die Räume an Dritte vermietet werden, gilt die Entgeltordnung. Nutzungen der Räume der Bürgerhäuser zu anderen Zeiten als hier aufgeführt sind für die Musikschule ebenfalls kostenfrei möglich; hier ist jedoch in jedem Einzelfall eine schriftliche Abstimmung mit dem Gebäudemanagement vorzunehmen, um Kollisionen bei Belegungen zu vermeiden.

## **3. Pflichten des Nutzers**

- 3.1 Die für den Veranstaltungsort jeweils gültigen Bestuhlungspläne einschließlich der darin festgelegten Personenzahlen sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die Reinigung wird durch die von der Stadt Wermelskirchen beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt. Die Reinigungsfirma rechnet die Reinigungsleistung direkt mit dem Veranstalter ab.
- 3.3 Veranstaltungstechniker werden vom Amt für Gebäudemanagement mit beauftragt. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
- 3.4 Ab einer Besucherzahl von 200 Personen wird die Feuerwehr vom Amt für Gebäudemanagement mit beauftragt.
- 3.5 Der Winterdienst ist bei allen Veranstaltungen durch den Veranstalter durchzuführen.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Entgeltordnungen für die Benutzung von städtischen Räumlichkeiten außer Kraft.

### Anlage 3: Grundentgelte zur Entgeltordnung vom 01.01.2021

(Das Entgelt bezieht sich auf einen Veranstaltungstag)

<b>STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN</b>	<b>Entgelt in EUR</b>
<b>I. Mehrzweckhalle Dabringhausen</b>	
a) ganze Halle (einschl. Foyer)	420
b) Bühne einschl. Umkleiden	55
c) Foyer, Theke, Küche, Zapfanlage (Reinigung Zapfanlage wird gesondert berechnet. Pro Reinigung/Desinfektion 15 EUR)	160
d) Jugend- oder Vereinsraum	55
<b>II. Mehrzweckhalle Dhünn</b>	
a) Grundgebühr Halle	180
b) Bühne einschl. Umkleiden	55
c) Mehrzweckraum, Küche, Theken und Zapfanlage (Reinigung Zapfanlage wird gesondert berechnet. Pro Reinigung/Desinfektion 15 EUR)	110
<b>III. Bürgerzentrum Wermelskirchen</b>	
a) Kleiner Saal (ohne Foyer)	180
Großer Saal einschl. Bühne und Foyer	320
Kleiner und Großer Saal zusammen einschl. Bühne und Foyer	420
b) Bühnengarderobe	55
c) Küche	55
d) Theken- und Zapfanlage (Reinigung Zapfanlage wird gesondert berechnet. Pro Reinigung/Desinfektion 15 EUR)	55
e) Foyer alleine	55
f) Beamer	45
g) Sitzungsraum 1.32 oder E 17	70
<b>IV. Bürgerhäuser Eich 6/8</b>	
a) Sitzungsraum	70
<b>V. Pädagogisches Zentrum Gymnasium / Aula Grundschule Schwanenschule</b>	
Grundentgelt	180
Umkleideräume (Klassenräume) je	35
<b>VI. Turn- und Sporthallen</b>	
a) Jörgensgasse, Höferhof	65
b) An der Dörpfeldschule,	90
c) Gymnasium (Doppelhalle),	155
d) Schwanenhalle (45 x 27 m) Einschl. Foyer)	210
e) Tente	
Grundentgelt Halle	70
Bühne (Halle)	55

<b>VII. Freizeitpark Eifgen</b>	
Grundentgelt	25
<b>VIII. Mehrzweckräume Thomas-Mann-Str. 6</b>	
a) Erdgeschoss links	35
b) Erdgeschoss rechts	70
c) 1.OG rechts großer Raum	70
d) 1.OG rechts kleiner Raum	35

(Auf bzw. Abbautage vor oder nach der Veranstaltung pro Tag 60 EUR)